

Anlage**Bewertung von Zuwendungsanträgen nach Nummer 4.4**

1. Bei der Bewertung der Förderanträge sind die in Nummer 4.4 genannten Kriterien wie folgt zu gewichten:

Für jede förderfähige Maßnahme ist der nachfolgende Bewertungsbogen zu erstellen. Übersteigt die Gesamtsumme der von den Projektträgern für das Haushaltsjahr beantragten Fördermittel die in dem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel, so richtet sich die Auswahl der zu fördernden Projekte nach der erreichten Gesamtpunktzahl in absteigender Reihenfolge, bei Punktegleichstand nach dem Antragseingang bei der NBank.

Empfänger von Förderungen nach dieser Richtlinie haben auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) sowie „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten. In der Maßnahmenbeschreibung ist auf die Umsetzung der Querschnittsziele einzugehen, auch wenn diese keinen direkten Beitrag zu der Maßnahme leisten. Die Ausführungen fließen in die Bewertung der Qualität des Gesamtkonzepts sowie bei Kultureinrichtungen nach Nummer 2.1.1 in das Fachgutachten des Fachreferates der Kulturabteilung des MWK ein.

Kriterium	Bewertung/ Punkte	Höchstpunktzahl
Qualität des Gesamtkonzepts		6
Keine klare Gliederung und innere Logik erkennbar.	0	
Gliederung und/oder innere Logik bedingt erkennbar.	3	
Klare Gliederung und innere Logik gut erkennbar.	6	
Kosten-Nutzen-Verhältnis (Nachhaltigkeit)		20
Kosten-Nutzen-Verhältnis — Vergleich über Kennzahlen.	0 bis 20	
Sofern Maßnahmen über Kennzahlen nicht vergleichbar sind:		
Die Nachhaltigkeitskriterien ^{*)} bleiben weitgehend unberücksichtigt.	0	

Die Nachhaltigkeitskriterien*) werden teilweise berücksichtigt.	1 bis 19	
Die Nachhaltigkeitskriterien*) werden umfassend berücksichtigt.	20	
Die erwartete Energieeinsparung dargestellt als erwarteter Rückgang der Treibhausgasemissionen		40
Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 — sollen mindestens 140 t CO ₂ -Äquivalent/a und 1 000 000 EUR Investitionssumme eingespart werden. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 für Abwasserbehandlungsanlagen — mit einer Ausbaugröße größer 10 000 EW mindestens 30 t CO ₂ -Äquivalent/a und Anlage und — mit einer Ausbaugröße kleiner gleich 10 000 EW mindestens 20 t CO ₂ -Äquivalent/a und Anlage.	20	
Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 — mehr als 140 t CO ₂ -Äquivalent/a und 1 000 000 EUR Investitionssumme. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 für Abwasserbehandlungsanlagen — mit einer Ausbaugröße größer 10 000 EW mehr als 30 t CO ₂ -Äquivalent/a und Anlage und — mit einer Ausbaugröße kleiner gleich 10 000 EW mehr als 20 t CO ₂ -Äquivalent/a und Anlage.	21 bis 40	
Wirksamkeit in der Öffentlichkeit — Leuchtturmprojekt		12
Kein Konzept für Öffentlichkeitsarbeit liegt vor.	0	
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden teilweise angesprochen.	6	
Vollumfängliches Konzept für Öffentlichkeitsarbeit liegt vor.	12	
Innovativer Ansatz		12
Entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.	0	
Entspricht dem Stand der Technik.	6	
Neuheit in Niedersachsen (weniger als drei vergleichbare Projekte in Niedersachsen).	12	
Synergieeffekte		6
Liegen nicht vor.	0	
Liegen teilweise vor.	3	
Liegen in hohem Maß vor.	6	

Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung		2
Nicht berücksichtigt.	0	
Barrierefreiheit berücksichtigt und sichergestellt.	2	
Gleichstellung von Frauen und Männern		2
Keine Elemente der Gleichstellung enthalten.	0	
Förderantrag enthält Elemente, die der Gleichstellung dienlich sind.	2	
Mögliche Gesamtpunktzahl		100

- *) Nachhaltigkeitskriterien:
- Energie- und Materialeffizienz (Aufwand pro Einheit),
 - Eintrittswahrscheinlichkeit eines Reboundeffekts (in der Summe höhere Lasten durch anderweitige Nutzung frei werdender Mittel einer Einsparung),
 - Fortschritt,
 - Einsatz Erneuerbarer Energien/nachwachsender Rohstoffe,
 - Reduktion der Betriebskosten,
 - Finanzierbarkeit (Eigenkapital-/Fremdkapitaleinsatz),
 - Breitenwirkung/-nutzen,
 - Lebensdauer,
 - Betrachtung von Lebenszykluskosten,
 - Aspekt Nachhaltiges Bauen (Flächeninanspruchnahme, Flächeneffizienz, Rückbaubarkeit, Trennung und Verwertung).

2. Für Kultureinrichtungen nach Nummer 2.1.1 gilt:

Das Ergebnis des Scorings wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.

Bis zu 30 Punkte ergänzen sich aus einem Gutachten des Fachreferats der Kulturabteilung des MWK. Das Fachgutachten schließt mit einer Note zwischen sehr gut und ausreichend ab. Die oder der für die Richtlinie zuständige Fachverantwortliche kann keine Fachgutachten erstellen. Für die Förderwürdigkeit der Projekte ist mindestens ein befriedigendes Ergebnis notwendig.

- Sehr gut 30 Punkte
- Gut 20 Punkte
- Befriedigend 10 Punkte

— Ausreichend 0 Punkte.

Eine Zwischennote wertet die Gesamtsumme um 5 Punkte auf oder ab. Eine Punktzahl von 30 Punkten kann nicht überschritten werden.

Das Fachgutachten bewertet die fachliche Qualität der Gesamtmaßnahme.

Dazu gehört, dass

- durch die energetische Sanierung eine bauliche und kulturelle Aufwertung der Kultureinrichtung ermöglicht wird,
- eine Aufwertung und Erweiterung der Kultureinrichtung im Rahmen der örtlichen kulturellen Infrastruktur stattfindet,
- die Baumaßnahme modellhaft und repräsentativ ausgerichtet sind und eine moderne und nachhaltige Präsentation von Kunst und Kultur ermöglicht wird,
- Maßnahmen in denkmalgeschützten Gebäuden mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt sind. Zudem wird in dem Gutachten die landesweite Bedeutung der Projekte beurteilt.

Sämtliche Projekte eines Antragsstichtages werden in einem Qualitätszirkel beraten.

Der Qualitätszirkel setzt sich künftig aus der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter der Kulturabteilung, jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fachreferates (32, 33, 34, 35), der oder dem für die Richtlinie zuständigen Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter, einer Vertreterin oder eines Vertreters des MU, einer Vertreterin oder eines Vertreters der NBank, sowie jeweils einer Vertreterin oder eines Vertreters aus einem ArL sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters des Südniedersachsenbüros zusammen. Somit besteht der Qualitätszirkel insgesamt aus 13 Personen.

Der Qualitätszirkel empfiehlt eine Förderung, Ablehnung oder eine spätere Entscheidung über ein Projekt. Die Empfehlung des MWK dient der NBank als Entscheidungsgrundlage für die Förderung der Projekte eines Antragsstichtages.